



Winterwartung auf Gehwegen und Fahrbahnen

Das Verfärben der Blätter der Laubbäume ist ein sichtbares Anzeichen dafür, dass der Winter vor der Tür steht. Für viele Bürgerinnen und Bürger ist häufig unklar, welche Pflichten bestehen, wenn Schnee und Glätte für schlecht- oder sogar unpassierbare Straßen und Wege sorgen. Die für die Winterwartung zu beachtenden Regelungen sind in diesem Merkblatt zusammengefasst und sollen Ihnen einen Überblick geben.

Wer ist zur Winterwartung verpflichtet?

Die Winterwartung auf allen Gehwegen ist durch die Straßenreinigungssatzung der Stadt Erkelenz auf die Eigentümer der an sie angrenzenden Grundstücke übertragen worden. Das gleiche gilt für kombinierte Rad-/Gehwege.

Was umfasst die Winterwartung?

Die Winterwartung umfasst das **Bestreuen** (hier sollte der Umwelt zuliebe auf Salz verzichtet werden) mit abstumpfenden Mitteln bei Schnee- und Eisglätte und das **Schneeräumen** der Gehwege.

Wann ist die Winterwartung durchzuführen?

Wenn es nachts geschneit hat oder Glätte entstanden ist, muss der Gehweg werktags bis 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr verkehrssicher gemacht werden.

Tagsüber (in der Zeit von 7 Uhr – 20 Uhr) ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls oder nach Entstehen der Glätte der Gehweg zu räumen oder zu bestreuen.

In welchem Umfang ist die Winterwartung durchzuführen?

Die Gehwege (soweit sie die entsprechenden Ausmaße aufweisen) sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von ca. 1,50 m Breite zu räumen. Ist kein Bürgersteig vorhanden, so ist am Fahrbahnrand ein ca. 1,50 m breiter Gehstreifen frei zu halten. Bitte achten Sie darauf, dass durchgängige Gehbahnen in den Straßen entstehen.

Wir sind für Sie da:

Allgemeine Verwaltung:

Mo. bis Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Die. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr u. 14:00 Uhr – 16:30 Uhr
Sozialamt und Ordnungsamt mittwochs geschlossen
Telefon-Zentrale: 02431/85-0
Telefax: 02431/70558
E-Mail: info@erkelenz.de

Konten der Stadtkasse:

Kreissparkasse Heinsberg
BLZ 312 512 20) 401 000
IBAN: DE21 3125 1220 0000 4010 00
SWIFT-BIC: WELADED1ERK

Bürgerbüro:

Mo., Mi. u. Do. 7:30 Uhr – 16:00 Uhr
Die. 7:30 Uhr – 16:30 Uhr
Fr. 7:30 Uhr – 12:30 Uhr
Sa. 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Telefon: 02431/85100

Volksbank Erkelenz
BLZ (312 612 82) 3887014
IBAN: DE04 3126 1282 0003 8870 14
SWIFT-BIC: GENODED1EHE

Raiffeisenbank Erkelenz
BLZ (312 633 59) 5041812011
IBAN: DE67 3126 3359 5041812011
SWIFT-BIC: GENODED1LOE

Stadtbücherei:

Mo. geschlossen
Die. 10:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mi. 10:00 Uhr - 12:00 Uhr
Do. 10:00 Uhr - 19:00 Uhr
Fr. 10:00 Uhr - 12:00 Uhr und 15:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sa. 9:00 Uhr - 13:00 Uhr
Telefon: 02431/85362

Postbank Köln
BLZ (370 100 50) 25933-502
IBAN: DE46 3701 0050 0025 9335 02
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Sollte sich vor Ihrem Grundstück eine Bushaltestelle oder ein Fußgängerüberweg befinden, müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

Lagern Sie bitte den geräumten Schnee so im Bereich Gehweg/Fahrbahnrand ab, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Hierbei ist zu beachten, dass die Straßenrinnen und -einläufe frei bleiben, damit das Schmelzwasser abfließen kann und nicht durch entstehende Pfützen neue Gefahrenpunkte entstehen. Der auf dem eigenen Grundstück anfallende Schnee darf nicht auf die Fahrbahnen oder in vorhandene Parkbuchten geräumt werden. Ferner sind Hydranten von Schneeablagerungen freizuhalten.

Womit sollte gestreut werden?

Der Umwelt zuliebe sollte Streusalz nur in Ausnahmefällen, wie bei Eisregen oder /und an gefährlichen Stellen wie Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen und abschüssigen oder steilen Wegen genutzt werden. Alternative umweltfreundliche Streumittel sind Granulat, Sand, Splitt oder sonstige abstumpfende Materialien.

Allgemeine Hinweise :

Der Eigentümer des Hausgrundstückes kann sich schadensersatzpflichtig machen, wenn er seine Pflicht nicht erfüllt und deshalb z. B. ein Passant fällt und sich verletzt hat.

Die Pflicht zur Winterwartung besteht im Übrigen auch dann, wenn der Eigentümer des Hausgrundstückes wegen Gebrechlichkeit, frühem Dienstbeginn, Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, selbst zu räumen bzw. zu streuen. Er muss dann dafür Sorge tragen, dass sich jemand anderes darum kümmert.

Die Nichterfüllung der Winterwartung stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Verwarn- oder Bußgeld geahndet werden kann.

Wer hilft bei offenen Fragen weiter?

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Ordnungsamt unter den Telefonnummern: 02431/85200 oder 02431/85219.